

# **Merkblatt zu allgemeinen Pflichten des Nutztierhalters**

## **Anzeigepflicht**

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel sowie Wildklautiere (Gehegewild) halten will, hat dies vor Beginn der Tätigkeit dem Fachdienst Veterinärwesen des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Wesentliche Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Für Bienen gilt ebenfalls die Anzeigepflicht nach der Bienenseuchenverordnung. Die Anzeige kann schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen (Kontakte siehe unten).

## **Registrierung**

Der Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Fachdienst Veterinärwesen, erfasst die angezeigten Betriebe (Betrieb = Tierhaltung, auch rein private Haltungen) unter Erteilung einer Registriernummer.

Die hier angezeigten Haltungen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen werden darüber hinaus in einer entsprechenden HIT Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) beim Landeskontrollverband Brandenburg in Waldsiedersdorf (Landeskontrollverband Brandenburg e.V., Straße zum Roten Luch 1, 15377 Waldsiedersdorf, Tel. 033433-65661) registriert.

## **Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen**

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen mit zugelassenen Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Die benötigten Ohrmarken sind über den Fachdienst Veterinärwesen zu bestellen.

Der Tierhalter hat über seinen Schweinebestand ein Register zu führen.

In das Bestandsregister sind einzutragen:

- die im Bestand vorhandenen Tiere
- sowie sämtliche Zu- und Abgänge unter Angabe der Ohrmarkennummern mit Datum, Name und Anschrift des bisherigen Besitzers bzw. des Erwerbers.

## **Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen**

Schafe und Ziegen sind innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb dauerhaft zu kennzeichnen. Hier sind besondere Vorgaben zu beachten.

Ab 01.01.2010 erfolgt im Land Brandenburg die Kennzeichnung für Schafe und Ziegen unter Regie des Landeskontrollverbandes Brandenburg (siehe o. g. Kontaktdaten)

Wer Schafe oder Ziegen hält, hat ein Bestandsregister mit folgenden Eintragungen zu führen:

- die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Schafe oder Ziegen
- die Zu- und Abgänge an Schafen oder Ziegen unter Angabe ihrer Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer sowie Datum, Name und Anschrift des bisherigen Besitzers bzw. des Erwerbers.

## **Kennzeichnung von Rindern**

Die Rinderkennzeichnung ist gesondert geregelt, jeder Rinderhalter wird durch den Landeskontrollverband mittels Informationsmaterial über die Vorschriften informiert. Für Rinder gelten besondere Formerfordernisse an das Führen eines Bestandsregisters.

## **Kennzeichnung von Equiden**

Neuregelung seit 01.07.2009 siehe Merkblatt

## Tierseuchenkasse des Landes Brandenburg (TSK)

Die Tierseuchenkasse ist eine Einrichtung auf der Grundlage des Tierseuchengesetzes.

Die TSK hat die Aufgabe, Beiträge zu erheben, um Entschädigungen, Beihilfen und sonstige finanzielle Unterstützungen zu gewähren. Sie versteht sich als Solidargemeinschaft der Tierbesitzer, die vor allem die Aufgabe hat, Tierverluste infolge von anzeigepflichtigen Tierseuchen nach dem gemeinen Wert der Tiere zu ersetzen. (Info unter: [www.tierseuchenkassebrandenburg.de](http://www.tierseuchenkassebrandenburg.de))

Beitragspflicht besteht für im Land Brandenburg gehaltene Tiere. Jährlich im Januar müssen alle Besitzer von Schweinen, Schweinen in Freilandhaltungen und Schwarzwild in Gehegen, Ferkeln / Frischlingen, Rindern (dazu zählen auch Bison, Wasserbüffel und Wisente), Pferden, Schafen einschließlich Muffelwild in Gehegen, Ziegen, Geflügel (hierzu zählen Hühner, Enten, Gänse, Perl- und Truthühner, Wachteln, Rebhühner, Fasane, Tauben einschließlich Küken bzw. Jungtiere), von Laufvögeln (das sind Strauße, Emu, Nandu, Kasuare und Kiwi) sowie von Wildklautieren, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild), ihrer gesetzlichen Tierzahlmeldepflicht nachkommen.

Für die Beitragsberechnung werden die Tierbesitzer jährlich aufgefordert, ihre Tierzahlen vom Stichtag 03.Januar auf einem Meldeformular (Meldekarte) der TSK mitzuteilen.  
Voraussetzung für alle Leistungen der Tierseuchenkasse ist, dass der Tierbesitzer seiner Melde- und Beitragspflicht gegenüber der TSK nachgekommen ist.

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
-Tierseuchenkasse Brandenburg-  
Postfach 130115  
03024 Cottbus  
Telefon: 0355 584150 Fax: 0355 544621

Die genannten Pflichten sind ein kurzer Auszug aus der Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV - vom 06.07.2007 in der zurzeit gültigen Fassung sowie aus anderen Rechtsvorschriften.

Erstelldatum Januar 2010